

Regelung für die Gewährung eines Mietzuschusses an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst

Im Interesse der Seelsorge ist es in der Regel notwendig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst in einer Gemeinde ihres Aufgabenbereiches wohnen.

Mit der nachfolgenden Mietzuschussregelung soll eine vielfach zu beobachtende überdurchschnittliche Kostenbelastung bei der Wohnungsmiete ausgeglichen werden, die durch die Festlegung einer Residenzpflicht entstehen kann. Der Mietzuschuss ist insoweit ein Äquivalent zum Direktionsrecht des Dienstgebers.

1. Das Bistum zahlt einen Mietzuschuss, soweit die Netto-Kaltmiete für die Berufsgruppe der
 - Gemeindeferenten/innen 5,11 €/qm
 - Pastoralreferenten/innen 6,14 €/qm

*(Anm.: Die für Mecklenburg geltenden Werte sind am Ende dieser Ordnung verzeichnet.)
übersteigt.*

Dieser allgemeine Zuschuss wird grundsätzlich bis zu einer Obergrenze von 8,69 €/qm Netto-Kaltmiete gewährt.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Mietzuschuss entsprechend anteilig gewährt. Ruht oder endet die Gehaltszahlung für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter, so besteht regelmäßig kein Anspruch auf Zahlung des Mietzuschusses.

Weitere Voraussetzungen sind,

- a) die Festlegung einer Residenzpflicht durch das Bischöfliche Personalreferat,
- b) nachvollziehbare Darlegung, dass anderer preisgünstigerer personen-/familiengerechter Wohnraum nicht vorhanden ist,
- c) dass eine entsprechende kircheneigene Wohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

2. Für den notwendig anerkannten Wohnraum gilt folgende Staffelung:

1 Person	50 qm
2 Personen	60 qm
3 Personen	70 qm

4 Personen	90 qm
5 Personen	100 qm
6 Personen	110 qm

Sofern die Wohnfläche den notwendig anerkannten Wohnraum überschreitet, erfolgt eine Umrechnung aufgrund der zu zahlende Netto-Kaltmiete.

3. Der Mietzuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Kopie des Mietvertrages oder eine Aufstellung mit den wesentlichen Wohnungsdaten beizufügen; bei Verheirateten ist zusätzlich die Zahl der Familienangehörigen anzugeben. Der Mietzuschuss wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

* DM-Beträge der ursprünglichen Fassung vom 02.12.94 sind mit dem €-Umrechnungsfaktor 1,95583 berechnet und kaufmännisch gerundet.

4. Für Praktikanten/innen im Berufsanererkennungsjahr gilt die Sonderregelung, dass ein Mietzuschuss gezahlt wird, soweit die Netto-Kaltmiete für den anerkannten Wohnraum 20% der Bruttovergütung übersteigt.
5. Ist bei der Wohnungssuche am künftigen Einsatzort absehbar, dass für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter auch unter Berücksichtigung des nach Zi. 1 und 2 zu gewährenden Mietzuschusses außergewöhnliche Belastungen entstehen, kann eine ergänzende Regelung getroffen werden.
6. Mietzuschüsse aufgrund der Regelung vom 05. Februar 1993 werden ab 01.01.1995 nach der neuen Regelung gezahlt. Erhalten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach der neuen Regelung keinen oder einen geringeren Mietzuschuss, wird der Differenzbetrag im Sinne einer Übergangsregelung noch bis Juni 1995 als Ausgleich weiter gezahlt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die erstmalig nach der neuen Regelung einen Mietzuschussanspruch haben, können Anträge per 01. Januar 1995 stellen.

7. Diese Regelung gilt ab 01.01.1995 für unbestimmte Zeit. Aufgrund wesentlicher Veränderungen auf dem Mietpreismarkt kann mit einer Frist von 6 Monaten eine Anpassung der Werte in Zi.1 erfolgen.

Die Gewährung eines Mietzuschusses führt nicht zu einem unveränderlichen Besitzstand bei den Empfängern. Anpassungen ergeben sich aus Änderungen der Mietzuschussregelung.

Mit dem 01.01.1995 tritt die Regelung über die Gewährung eines Mietzuschusses an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst vom 05. Februar 1993 (Kirchliches Amtsblatt, Bd.49, Nr.17) außer Kraft.

Osnabrück, 02.12.1994

gez. Heitmeyer
Generalvikar

Anmerkungen:

- Für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in **Mecklenburg** gelten die nachfolgend genannten Mietzuschüsse

- Gemeindeferenten/innen	4,42 €/qm
- Pastoralreferenten/innen	5,30 €/qm

Dieser allgemeine Zuschuss wird grundsätzlich bis zu einer Obergrenze von 7,52 €/qm Netto-Kaltmiete gewährt.

Hinweis:

Es handelt sich bei den Zuschüssen um steuer- und sozialversicherungspflichtige Beträge!

* DM-Beträge der ursprünglichen Fassung vom 04.06.98 sind mit dem €-Umrechnungsfaktor 1,95583 berechnet und kaufmännisch gerundet.